

Daneben wollen Wir Uns auch aller Confiscation, so sich aus Straff oder Verbrechung der Gewercken / im Kriege oder Friede zu tragen möchten / gegen solchen ihren Bergtheilen und Nützigungen / hiemit gnädiglich verzeihen / und daß allein mit Straf gegen den Personen verfahren werden soll / Es wäre denn ein solcher Anfall / darzu kein Gesippter Freund vorhanden / Alsdann soll zu den Theilen gebührlischen verholffen werden.

Der 2. Artikel.

Begnadung von Neuen erschärfften Gängen.

Und damit Unsere Bergwercke geöffnet / und männiglich so viel mehr derer genießen möge / So ordnen wir hiemit / daß einem jedern / so einem neuen unverschrotenen Gang erschärfft / und am Tage ausricht / der Silber / nemlich eine Marck oder mehr hält / zwanzig Gulden / da er eine halbe Marck hält / zehen Gulden / und unter der halben Marck / von jedem Loth ein Gulden / aus Unserm Zehenden jedes Orts / soll gegeben werden.

Deßgleichen wollen Wir den jenigen / so einen Neuen Stolln anfähet / und mit demselben einen neuen unverschrotenen Gang überfähret / und des Gang eine Marck Silbers oder mehr hielte / zwanzig Gulden / von der halben Marck zehen Gulden / und dann was unter der halben Marck / von jeglichen Loth ein Gulden / aus Unserm Zehenden jedes Orts geben lassen / Doch soll zu vorn der Anbruch am Stein / dem Bergmeister / der es probiren lassen soll / gezeigt werden.

Auf daß aber die Bergleute desto mehr und fleißiger zum Schürffen angereizt / So wollen Wir von jeden / in neuen Gebirgen / neuen ausgeschürfften und zuvor unverschrotenem Gange / denjenigen / so denselben ausschürffen / einen halben Gulden reichen lassen / Doch daß gleicher Gestalt der Bergmeister sampt seinen Geschwornen solchen Gang besichtigen / und da sie bey ihren Pflichten / denselben Gang neu und unverschroten erkennen / Soll dem / der solchen Gang entblößt / von ihnen an Unsern Zehendner ein Bekantnis gereicht / und bemeldter halber Gulden gefolgt werden.

Der